

Ihr Experte

Kundenerwartungen nicht nur erfüllen, sondern übertreffen ... dies ist unsere Devise seit 1962. Mit beiliegender Praxis KMU Informationen möchten wir Sie über aktuelle Themen in den Bereichen der Wirtschaftsprüfung und -beratung, Finanz- und Rechnungswesen sowie Steuerberatung periodisch informieren.

brag
buchhaltungs
und revisions ag
treuhandgesellschaft



**EXPERT
SUISSE**

Mitglied
Membre
Member

Inhalt	Seite
Minderheitsabzug/ Wertpapiere ohne Kurswert	1
Geschäftsspesen	2
Revision des Erbrechtes	3
Opting out / Opting in / Opting up	4

Minderheitsabzug / Wertpapiere ohne Kurswert

Minderheitsabzug bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

Allgemeines

Das Vermögen wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert bewertet. Der Verkehrswert ist der Wert der für einen Gegenstand basierend auf normalen Verhältnissen erzielt werden könnte. Wertpapiere ohne Kurswert sind gestützt auf das Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz für die Vermögenssteuerzwecke zu bewerten. Für die Vermögenssteuer ist der Verkehrswert des Wertpapiers per 31. Dezember des jeweiligen Steuerjahres heranzuziehen. Soweit es einen amtlichen Kurs für das Wertpapier per Stichtag gibt, ist jener Wert massgebend. Wird das Wertpapier nicht an der Börse gehandelt, sind die Grundsätze des Kreisschreibens 28 für die Bewertung zu berücksichtigen.

Grundsatz für die Bewertung

In der Regel ist der Sitzkanton der Gesellschaft für die Bewertung der Gesellschaft zuständig.

Gemäss dem erwähnten Kreisschreiben wird präzisiert in welchen Fällen die Gesellschaft mit dem Ertragswert, Substanzwert oder nach der Praktikermethode zu bewerten ist. Letztere ist eine Mischung aus Ertrags- und Substanzwertmethode und gängig für die Bewertung von Schweizer KMU.

Pauschalabzug

Soweit ein Steuerpflichtiger bis zu 50% an der Gesellschaft beteiligt ist, kann er auf Antrag einen Pauschalabzug von 30% in Anspruch nehmen. Das heisst, der von der kantonalen Steuerverwaltung ermittelte Steuerwert ist um 30% zu kürzen und so im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Ausnahmen vom Pauschalabzug

Soweit der einzelne Steuerpflichtige eine Beteiligung von mehr als 50% hält oder zusammen mit seinem Ehegatten diese Grenze überschreitet, wird der Antrag auf Pauschalabzug nicht gewährt. Massgebend für die Beurteilung der prozentualen Beteiligung ist das Ende der Steuerperiode. Zum Vorteil der Ehegatten werden für die mögliche Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungserträgen die Quoten zusammengezählt. Unter anderem wird für Anteile an Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, Genossenschaften oder GmbHs der Pauschalabzug nicht gewährt. Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug ebenfalls nicht gewährt. Eine angemessene Dividende liegt vor, wenn die Rendite 1% höher ist als der 5-Jahres-Swap. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist die Dividende des laufenden Jahres und des Vorjahres massgebend.

«In Kürze»

1. Grundsätzlich wird bei einer Beteiligungsquote von bis zu 50% der Pauschalabzug von 30% gewährt.
2. Halten Ehegatten zusammen mehr als 50%, so wird der Pauschalabzug nicht gewährt.
3. Soweit eine angemessene Dividende dem Aktionär zufliesst, wird der Pauschalabzug nicht gewährt.

Geschäftsspesen – wo liegen die Grenzen?

Grundsatz

Entschädigungen für Auslagen, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen, stellen in steuerlicher Hinsicht keine Spesenvergütung dar. Dabei handelt es sich um Entschädigungen für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Arbeitsweg oder der Verpflegung am Wohn- oder üblichen Arbeitsort. Diese Auslagen des Arbeitnehmers werden zu den Berufsunkosten gezählt und sind in der Steuererklärung nur begrenzt abzugsfähig.

Spesenvergütungen dagegen stellen einen steuerneutralen Auslagenersatz dar. Erhält der Arbeitnehmer Spesenauszahlungen, die höher als die effektiven Kosten sind, ergibt sich ein geldwerter Vorteil zu seinen Gunsten. Dieser Vorteil wird als Lohnbestandteil betrachtet und zu seinem Einkommen gezählt.

Um dem Steueramt die Unterscheidung zwischen Auslagenersatz und Lohnbestandteil zu erleichtern, wird die Deklaration aller als Spesen ausgerichteter Entschädigungen auf dem Lohnausweis verlangt. Dabei wird zwischen effektiven Spesen und Pauschalspesen unterschieden.

Effektive Spesen

Zu den effektiven Kosten gehören Übernachtungsspesen gegen Beleg, effektive Kosten für Mittag- oder Abendessen (maximal CHF 35.00) oder Einzelfallpauschalen von maximal CHF 30.00, Kundeneinladungen gegen Quittung, Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gegen Beleg, Kilometerentschädigung für die Nutzung des Privatautos für geschäftliche Zwecke (maximal 70 Rappen pro Kilometer), Kleinspesen gegen Beleg oder in Form einer Einzelfallpauschale pro Tag von maximal CHF 20.00. Bei Einhaltung dieser Vorgaben muss die Spesenentschädigung nicht betrags-

mässig auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.

Pauschalspesen

Die Auszahlung von Pauschalspesen wird vom Arbeitgeber gewählt, um auf eine exakte Prüfung der einzelnen Belege verzichten und die internen Abläufe vereinfachen zu können. Dabei werden Differenzen zu den effektiven Kosten in Kauf genommen, dürfen aber gemäss arbeitsrechtlichen Regelungen nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers sein. Werden Pauschalspesen ohne genehmigtes Spesenreglement ausbezahlt, kann das Steueramt den Nachweis der effektiven Kosten einfordern.

Spesenreglement

Es gibt für Arbeitgeber die Möglichkeit, ihre Spesenregelung in einem Reglement festzuhalten und vom Steueramt genehmigen zu lassen. Durch die Genehmigung des Spesenreglements muss der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis auf das Spesenreglement verweisen. Sollten effektive Spesen ausbezahlt werden, die nicht den Richtlinien der Wegleitung entsprechen, entfällt für diese dennoch die Angabe im Lohnausweis. Durch die Genehmigung werden die im Reglement festgehaltenen Vergütungen als Auslagenersatz anerkannt und stellen keinen Lohnbestandteil beim Arbeitnehmer dar. Zudem kann der Arbeitnehmer darauf verzichten, den Verwendungsnachweis für die erhaltene Spesenvergütung zu erbringen. Die Anerkennung des Spesenreglements gilt jeweils kantonsübergreifend.

Je nach Kanton gibt es verschiedene Voraussetzungen für die Genehmigung eines Spesenreglements. So müssen zum Beispiel mindestens zehn Personen beschäftigt werden, die ein Anrecht auf die Spesenvergütung haben. Teilweise

wird sogar das Vorliegen eines ersten Geschäftsabschlusses vorausgesetzt, was zum Nachteil von jungen Firmen sein kann. Für diese wäre es attraktiv, von Anfang an eine genehmigte Spesenregelung zu haben, wenn sie z.B. hohe Repräsentationsausgaben tätigen.

Es gibt ein Musterspesenreglement von der Schweizerischen Steuerkonferenz, auf welches gewisse Kantone abstellen, welches aber nicht zwingend zu verwenden ist.

«In Kürze»

1. Spesenentschädigungen stellen Auslagenersatz dar und sind steuerlich neutral. Überhöhte Vergütungen stellen einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar und gelten als Lohnbestandteil.
2. Die Auszahlung von effektiven Spesen unterliegt gewissen Bestimmungen und muss belegmässig nachgewiesen werden können. Durch die Genehmigung eines Spesenreglements erübrigt sich der Nachweis durch Belege.
3. Die Grenzen für die Geschäftsspesen variieren je nach Art der Auszahlung: entweder liegt die Grenze bei den effektiven Kosten oder bei den festgesetzten Pauschalen, die eventuell in Form eines Spesenreglements genehmigt worden sind.

Modernisierung des Erbrechtes

Geänderte Lebensrealitäten

Dieses Jahr begeht das Schweizer Erbrecht bereits sein 110-Jahre-Jubiläum und hat damit die Erbschaften vieler Generationen geprägt. Selbstredend haben sich die Lebensrealitäten seit 1907 stark verändert. Trotz punktueller Änderungen des Erbrechtes widerspiegelt und berücksichtigt dieses die soziodemografischen Verhältnisse unserer Zeit nicht mehr: Die Lebenserwartung hat zugenommen, Ehen werden häufiger geschieden, Menschen leben – ausserhalb der gesetzlich normierten Form von Ehe und Kindesverhältnis – in (vorübergehenden) Lebensgemeinschaften zusammen. Als Folge davon sind vermehrt individuelle Lösungen in der Nachlassregelung erwünscht.

Mehr Gestaltungsfreiheit

Ein Grundanliegen der Revision besteht darin, das Erbrecht flexibler auszugestalten. Der Vorentwurf sieht dafür als zentrales Element die Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile vor. Dadurch kann der Erblasser über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen und somit seiner spezifischen familiären Situation Rechnung tragen. Er kann jene Personen begünstigen, welche ihm am nächsten stehen, unabhängig vom Vorliegen gesetzlich vorgesehener Beziehungsformen. Die Reduktion der gesetzlichen Pflichtteile stellt mithin auch für Unternehmensnachfolgen eine Erleichterung dar.

Die Frage, wie die Reduktion der Pflichtteilsquote erreicht werden soll, dürfte im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses jedoch noch zu Diskussionen führen. Unbestritten ist zurzeit die Verkleinerung der Pflichtteile der Nachkommen. Hingegen werden die Reduktion des Pflichtteils des überlebenden Ehe-

gatten respektive des überlebenden eingetragenen Partners sowie die Streichung des Pflichtteils der Eltern unterschiedlich beurteilt.

Unterhaltsvermächtnis

Mit dem Unterhaltsvermächtnis würde ein neues Institut in das Schweizer Erbrecht aufgenommen: Der überlebende, mit dem Erblasser nicht verheiratete Lebenspartner soll sich vor Gericht einen Teil des Vermögens oder eine Unterhaltsrente erstreiten können, falls er durch dessen Tod in finanzielle Not gerät. Der selbe Anspruch stünde auch Stiefkindern zu, die mit dem Verstorbenen während längerer Zeit zusammengelebt und von diesem finanzielle Unterstützung erhalten haben. Die Meinungen über das Unterhaltsvermächtnis gehen auseinander. Befürworter unterstreichen, dass durch diesen verbesserten Schutz unverheirateter Partner den gewandelten gesellschaftlichen Realitäten Rechnung getragen werde. Gegner des Unterhaltsvermächtnisses bemängeln, dass dieses Institut dem Grundgedanken der Revision, die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu vergrössern, diametral entgegenstehe und gerichtliche Auseinandersetzungen bei Erbschaften heraufbeschwöre. Man darf also gespannt sein, ob das Unterhaltsvermächtnis in der Endfassung des neuen Erbrechtes noch anzutreffen sein wird.

Konkubinatspartner

Im Vorentwurf nicht vorgesehen ist ein – im Vorfeld viel diskutierter – gesetzlicher Erbenspruch des Konkubinatspartners. Vielmehr hält der Bundesrat am Kreise der erbberechtigten Familienmitglieder fest. Durch die vorgesehene Verkleinerung resp. Streichung deren gesetzlicher Pflichtteile erhält

der Erblasser jedoch die Möglichkeit, einen allfälligen Konkubinatspartner im Umfang der frei verfügbaren Quote zu begünstigen. Zu beachten ist allerdings, dass die Begünstigung des Konkubinatspartners in den meisten Kantonen nicht unwesentliche Steuerfolgen zeitigt.

Aufteilung der Vorlage

Der Vorentwurf enthält nebst der Verkleinerung des Pflichtteils und der Neuierung des Unterhaltsvermächtnisses noch eine Vielzahl technischer, weniger politischer Vorschläge zu diversen Einzelpunkten. Der Bundesrat hat entschieden, diesen technischen Teil gesondert in einer zweiten Botschaft zu behandeln, um die Arbeiten am materiellen, emotionsbeladenen Teil nicht zu verzögern. Die Botschaft zum ersten Teil sollte noch im Laufe dieses Jahres vorliegen.

«In Kürze»

1. Dem Erblasser soll bei der Gestaltung seines Nachlasses mehr Freiheit eingeräumt werden.
2. Zu diesem Zweck sollen die gesetzlichen Pflichtteilsquoten verkleinert werden.
3. Zur Diskussion steht die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses.
4. Die Etablierung eines gesetzlichen Erbenspruches des Konkubinatspartners ist kein Thema mehr.

Optionen bei der Revisionspflicht

Grundsatz

Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften und Stiftungen sind zur Wahl einer Revisionsstelle verpflichtet. Der Verein muss eine Revisionsstelle nur wählen, wenn er eine gewisse «Grösse» aufweist (Bilanzsumme von über CHF 10 Mio, Umsatzerlös von über CHF 20 Mio, 50 Vollzeitstellen) oder ein persönlich haftendes oder zu Nachschüssen verpflichtetes Mitglied eine eingeschränkte Revision verlangt. Der Gesetzgeber hat bei der Reform des Aktienrechts Optionsmöglichkeiten in Bezug auf die Revisionspflicht beschlossen, welche nachfolgend behandelt werden.

Opting-out

Mit Zustimmung sämtlicher Anteilsinhaber kann eine Gesellschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichten, sofern sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat. Ein Opting-out bei Stiftungen gibt es, wenn die Aufsichtsbehörde auf deren Begehren die Stiftung von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Der Vorteil eines Opting-out ist, dass beim Verzicht auf die Revisionsstelle die Prüfungskosten wegfallen. Der vollständige Verzicht auf die Prüfung kann aber auch Nachteile haben. Ein geprüfter Abschluss schafft Vertrauen gegenüber Steuerbehörden, Sozialversicherungen und Fremdkapitalgebern (Banken).

Bei einem Opting-out ist zu beachten, dass dieses nur für die Prüfung der Jahresrechnung gilt. Spezialprüfungen wie Kapitalerhöhungs-, Kapitalherabsetzungs-, Aufwertungsprüfungen sowie Prüfungen der Zwischenbilanz bei Ka-

pitalverlust oder Überschuldung unterliegen weiterhin einer Prüfungspflicht.

Opting-up

Bei Gesellschaften, die von Gesetzes wegen zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, können Gesellschafter, die über eine Beteiligung von mindestens 10% am Gesellschaftskapital verfügen, eine ordentliche Revision der Jahresrechnung verlangen. In der GmbH und in der Genossenschaft sind diejenigen Personen, die einer Nachschusspflicht bzw. einer persönlichen Haftung unterliegen, berechtigt, eine ordentliche Revision zu verlangen.

Die ordentliche Revision geht bezüglich Prüfungsumfang- und -tiefe erheblich weiter als die eingeschränkte mit der Folge, dass die Berichterstattung der Revisionsstelle verbindlicher ist (positive Prüfungsaussage, Abnahmeempfehlung etc.).

Bei einer ordentlichen Revision ist der Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS) zwingend. Dadurch entsteht ein Initialaufwand, welchem jedoch ein grosser Nutzen gegenübersteht. Wichtige Prozesse und Kontrollen werden überdacht, verbessert oder optimiert. Die Prüfung des IKS wiederum stellt sicher, dass Abläufe und Kontrollmassnahmen ordnungsgemäss und angemessen eingeführt worden sind.

Ein unfreiwilliges Opting-up kann es bei Stiftungen geben: Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Opting-in

Wurde ein Opting-out vorgenommen, so gilt dieser Verzicht auf die Durchführung einer Revision auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat allerdings das Recht, mittels Opting-in die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. Bei einem Opting-in darf die Jahresrechnung vor Erstattung eines Revisionsberichts nicht genehmigt werden. Neben dem gesetzlich vorgesehenen Opting-in-Anspruch der Gesellschafter kommt es in der Praxis gelegentlich vor, dass Gläubiger (Banken) ein Opting-in (eingeschränkte oder ordentliche Revision) durchsetzen.

«In Kürze»

1. Ein Opting-out ist vorwiegend für KMU geeignet, die nicht von Fremdkapitalgebern abhängig sind.
2. Für ein Opting-up spricht, dass der Bericht der Revisionsstelle eine positive Prüfungsaussage und Abnahmeempfehlung enthält, welche den Kapitalgebern eine bessere Sicherheit gibt.
3. Kapitalgebern und Personen, welche nachschusspflichtig oder persönlich haftbar sind, empfiehlt sich, ein Opting-in zu verlangen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.
www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.